

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das
Dezernat 7im HauseBetr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Vorwort

Am 1. Oktober 1993 trat die Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Kraft. Spätestens mit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1983 war klar, daß das Datenschutzrecht des Jahres 1978 einer grundsätzlichen Überarbeitung bedurfte. Auch mußte auf die unaufhaltsame Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung eine Antwort gefunden werden.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verfügt heute über 1600 Personalcomputer, die größtenteils über Netzwerke miteinander verknüpft sind. Schnittstellen über wissenschaftliche Netze und über die Telefonleitungen verbinden diese mit der ganzen Welt.

In der Fachliteratur wird diese Verbindung zur weltweiten EDV-Welt als „Das Böse“ bezeichnet, da dort die Hacker und Computervandalen hausen und die Computerviren auf das nächste Opfer lauern. Diese Tatsache zwingt zu besonders vorsichtigem und sorgfältigem Umgang mit den Rechnersystemen und den darauf befindlichen Daten.

Die **Datensicherheit** ist aber nicht nur durch das weltweite Netz gefährdet, sondern auch ein technisches Problem der Hard- und Software. Software kann fehlerhaft programmiert sein und Datenbestände zerstören. Hardware kann ausfallen: von einer defekten Festplatte können die darauf befindlichen Daten nicht mehr gelesen werden. Und es ist sicher, daß die Hardware in Ihrem Computer irgendwann ausfällt, da diese Technik irgendwann verschleißt - und das gilt auch für elektronische Bauelemente. Aber auch der EDV-Anwender kann versehentlich Daten zerstören oder beschädigen: ein im Bruchteil einer Sekunde falsch eingegebener Befehl kann wochenlange Arbeit zunichte machen.

Nicht oder unzureichend gesicherte Daten können der Universität einen erheblichen Schaden verursachen. Die von Datenverlust Betroffenen haben erheblichen Ärger und zusätzliche, unnötige Arbeit. Eine Voraussetzung für Datensicherheit sind sorgfältig geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wissen, wie man mit Daten umgeht. Sicherungskopien (backups), gespiegelte Festplatten, Bandlaufwerke (streamer) und DAT-Recorder sind Maßnahmen, die der Datensicherheit dienen - man muß sie nur kennen und anwenden.

Der Begriff **Datenschutz** steht für die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger. Jeder soll „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten“ bestimmen - so steht es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Die heute vorhandenen technischen Möglichkeiten der Datenerfassung und der Vernetzung der Computersysteme machen den Datenschutz notwendiger als je zuvor. So ist es technisch möglich, eine Unzahl von Daten über einen Bürger zu sammeln: Während Angaben über Anschrift und Beruf noch harmlos sind, kann die Auswertung von dessen Gehaltshöhe, seinem Einkaufsverhalten, möglichen Unterhaltungsverpflichtungen, Vorstrafen und Krankheiten zu einem rechnerkonformen Abbild einer Person führen, die damit beliebig manipulierbar und möglicherweise erpreßbar wird.

An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg werden eine Vielzahl personenbezogener Daten gesammelt, die in Akten oder Dateien aufbewahrt werden. Einerseits sind dies Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden, andererseits fallen bei Forschungsvorhaben zahlreiche Daten an.

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz regelt den Umgang mit diesen Informationen. Grundsätzlich gibt es nur zwei Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen:

- **es gibt eine Rechtsgrundlage für die Erhebung (z.B. Meldegesetz) oder**
- **die Betroffenen haben der Erhebung und Verarbeitung zugestimmt.**

Besonders wichtig für die **Forschung** ist die **Ausnahmeregelung**, daß nach § 25 des neuen NDSG auch gegen den Willen der Betroffenen Daten erhoben werden können, wenn dies in öffentlichem Interesse liegt. Allerdings ist hier ein äußerst strenger Maßstab anzulegen, wie denn das öffentliche Interesse zu definieren ist. Beachten Sie bei solchen Vorhaben, daß eine besondere Meldepflicht besteht (§ 25 Abs. 3 Satz 3 NDSG und Punkt 8 der Dienstanweisung).

Bei der Datenverarbeitung gilt das Prinzip der **Zweckbindung**. So darf eine Datensammlung, die zum Beispiel im Immatrikulationsamt rechtmäßig erstellt wurde, nicht einer anderen Abteilung der Universität für einen anderen Zweck überlassen werden. Allerdings stellt der Gesetzgeber auch fest, daß eine Behörde von ihren Mitgliedern jene Daten erfassen darf, die sie zu ihrer Amtsführung unbedingt benötigt. Sollen innerhalb einer Behörde Daten übermittelt werden, so ist jetzt das Verfahren geregelt: die abgebende Stelle prüft das Ersuchen nach Maßgabe des NDSG und entscheidet, ob es rechtmäßig ist, die Daten der nachfragenden Abteilung zu überlassen oder nicht.

Besonders bei dem Versuch, im Rahmen des **Modellversuchs Globalhaushalt** alle Daten der Universität in einer Datenbank zu verwalten, muß darauf geachtet werden, daß die Vorschriften über die Zweckbindung der Daten beachtet werden. Der Gesetzgeber hat für den Fall, daß Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben oder innerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, besondere Sicherheitsvorschriften erlassen.

Der **Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen** kontrolliert die Einhaltung des NDSG bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die mit Daten umgehen. Jeder Bürger kann diesen anrufen, sofern er meint, in seinen Rechten verletzt worden zu sein, was die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten betrifft. Bedienstete öffentlicher Stellen haben dieses Recht auch in dienstlichen Angelegenheiten. Sie müssen allerdings zuvor erfolglos versucht haben, in ihrer Dienststelle auf Abhilfe zu drängen. Keine Person darf deswegen benachteiligt werden.

Jede Behörde, die personenbezogene Daten in größerem Umfang verarbeitet, muß einen eigenen Beauftragten für den Datenschutz bestellen, der die Dienststellenleitung beraten und den Datenschutz sicherstellen muß. Dieser Beauftragte ist an dieser Universität auch die **Beschwerdeinstanz** für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Automatisierte Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, sind dem Landesbeauftragten auf einem besonderen Formblatt zu melden (siehe Anlage 3). Nicht gemeldet werden müssen allerdings solche Dateien, die nur vorübergehend (maximal 3 Monate) aus verarbeitungstechnischen Gründen vorgehalten werden.

Auch **auswertbare Karteien**, die nichtautomatisierte Dateien mit personenbezogenen Daten enthalten, müssen entsprechend angemeldet werden - allerdings genügt hier die Meldung an den örtlichen Beauftragten für den Datenschutz, der ein entsprechendes Register führt.

Werden für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten **private PCs** oder Geräte aus Drittmitteln verwendet, so gelten die Vorschriften des NDSG uneingeschränkt. Bei privaten PCs muß besonders darauf geachtet werden, daß niemand, auch nicht Familienangehörige, auf diese Daten zugreifen können.

Grundsätzlich gilt für alle **PCs** und **Laptops**, daß bei der Speicherung personenbezogener Daten ein Paßwortschutz oder gar Sicherungssoftware verwendet werden müssen. Auskunft über diese Möglichkeiten geben der Beauftragte für den Datenschutz oder das Hochschulrechenzentrum.

Bei der Wahl von **Paßworten** sollten Sie bedenken, daß es Entschlüsselungsprogramme gibt, die triviale Paßwörter (Mai, Claudia, Hans, Lord Extra) und auch scheinbar originelle Paßwörter (Silhouette, Tesseloniki, Benzoesäure) auf Anhieb herausfinden. Nehmen Sie mindestens 6 Zeichen und ändern Sie das Paßwort regelmäßig oft aber nicht zu oft. Ein gutes Paßwort ist zum Beispiel „EIMIWE“ (= Eile mit Weile), das man aussprechen kann und nicht aufschreiben muß.

Wer seine sensiblen Daten unverschlüsselt über das **Internet** schickt, muß damit rechnen, daß hunderte von Augenpaaren mitlesen. Auch die Übertragung von Daten mit dem **Faxgerät** ist nicht sicher - oft weiß man nicht einmal, wer den Ausdruck in die Hand bekommt.

Die Betroffenen, und das meint sowohl die Angehörigen der Universität als auch deren „Forschungsopfer“, haben das Recht, **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie über die Herkunft und die Empfänger von Übermittlungen zu erhalten. Sie haben ferner das Recht, unrechtmäßig erhobene oder falsche Daten löschen oder ggf. berichtigen zu lassen.

Um diesem Gesetz Rechnung zu tragen, wird an unserer Universität eine Dienst-anweisung zum Datenschutz erlassen, die durch einen Geschäftsverteilungsplan konkretisiert wird. Für das Hochschulrechenzentrum gilt eine besondere Dienst-anweisung.

Oldenburg, 3. 10. 95

(G. Reich
Beauftragter für den Datenschutz)